



Gemeinderat Muttenz  
Kirchplatz 3  
4132 Muttenz  
gr\_sekretariat@muttenz.bl.ch

Muttenz, 28. Juli 2021

## Anhörung zur Totalrevision des Abfallreglements

Sehr geehrte Frau Stadelmann, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats

Die Grünen Muttenz bedanken sich für die Einladung vom 23. Juni 2021 zur Anhörung der Totalrevision des Abfallreglements.

Eingangs möchten wir für künftige Mitwirkungen darum bitten, dass diese nicht so gelegt werden, dass sie grösstenteils in den Schulferien liegen, da während der Ferienzeit wohl nicht nur bei den Grünen keine Sitzungen stattfinden und die interne Kommunikation, Diskussion und Meinungsbildung aufgrund von unterschiedlich laufenden Ferienabwesenheiten erschwert sind.

Unsere Rückmeldungen beinhalten einerseits konkrete Äusserungen zum totalrevidierten Reglement und andererseits Fragen mit Bezug auf das Reglement aber auch allgemeiner Art. Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung unserer Fragen in einer angemessenen Frist vor der Gemeindeversammlung, an welcher das Abfallreglement traktandiert wird. Unsere Rückmeldungen sind anhand der Reihenfolge der Paragraphen des Reglements gegliedert:

*§1, Abs. 3: Dieses Reglement gilt für ... Haushalten, Unternehmen<250 Stellen, öff. Verwaltungen...*

Unsere Frage: wie erfolgt die Abfallentsorgung bei den zahlreichen kantonalen Bildungseinrichtungen in Muttenz (u.a. Sek II, Gymnasium, FHNW)?

*§4, Abs. 3: Bewilligung für private Abhol- und Entsorgungsdienste*

Unsere Frage: was sind die Kriterien für die Erteilung einer Bewilligung durch den Gemeinderat?

Unser Vorschlag: allenfalls eine Ergänzung machen, dass der Gemeinderat auch ohne Angabe eines Grundes die Erteilung einer Bewilligung verweigern kann.

*§4, Abs. 4: Die Gemeinde koordiniert ihre Tätigkeit in der Abfallwirtschaft mit den Nachbargemeinden*

Wir schlagen die Ergänzung des Worts «bedarfsgerecht» vor, d.h. *Die Gemeinde koordiniert ihre Tätigkeit in der Abfallwirtschaft **bedarfsgerecht** mit den Nachbargemeinden*

Begründung: es soll keine «Mussformulierung» sein, es soll weder eine «zwangshafte» Koordination mit den unmittelbaren Nachbargemeinden noch mit den Birsstadtgemeinden erfolgen, sondern nur dort, wo dies aus Sicht von Muttenz auch wirklich Sinn macht.

*§4, Abs. 5: Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann der Gemeinderat mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.*

Wir finden diese Kann-Formulierung – auch wenn vom Kanton im Musterreglement so vorgeschlagen, etwas unglücklich. Besser fänden wir, dass der Gemeinderat einen Spielraum bei Unternehmen hat, wenn deren Art und Umfang der Entsorgung nicht befriedigend ist (z.B. bei mangelhafter Trennung der Abfälle). Wir haben jedoch keinen ausformulierten Änderungsvorschlag.

*§8, Abs. 1: Separatabfälle*

Als verwertbare Anteile werden Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien aufgeführt. Wir fordern die Aufnahme des Begriffs «Kunststoff».

*§8, Abs. 2: Gemeinderat kann das Angebot bei Sammlungen ergänzen, wenn dies nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen angezeigt ist*

Wir schlagen eine Muss-Formulierung vor: «Der Gemeinderat passt das Angebot an, wenn dies...»

§8.1 Biogene Abfälle

§8.1 Biogene Abfälle - Begriff

Zum Begriff: wir fänden «Grünabfall und Kompost» besser, weil sich der Laie unter diesen Begriffen mehr vorstellen kann als unter dem Begriff «biogen».

§8.1 Biogene Abfälle - Inhalt

Zum Inhalt:

Wir fordern die Beibehaltung der Absätze 1 und 2 des bisherigen Reglements. Folglich wird der neu vorgeschlagene Absatz 2 zu Absatz 3. Begründung: sowohl die Kompostierkurse als auch der Häckseldienst haben sich bewährt und sollen der interessierten Bevölkerung auch weiterhin zur Verfügung stehen. §8.1 gemäss unserem Vorschlag würde daher wie folgt lauten:

- 1 Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Kompostierung. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostierplätzen und organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.*
- 2 Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst.*
- 3 Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.*

§10 Verursacherprinzip, §11 Gebühren, §11.1 Grundgebühren

Das eidgenössische Umweltgesetz hält in Artikel 2 fest:

**Verursacherprinzip: Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.**

Das Verursacherprinzip ist auch in §10 des totalrevidierten Abfallreglements vorgesehen. Für uns steht die Einführung einer Grundgebühr dazu im Widerspruch, weshalb wir diese rundweg ablehnen. Nachfolgend führen wir alle Gründe auf, welche aus unserer Sicht gegen die Einführung der Grundgebühr sprechen:

- Das bisherige System ohne Grundgebühr mit Zuweisung der allgemeinen Kosten auf die verschiedenen gebührenpflichtigen Abfallfraktionen hat sich aus unserer Sicht bewährt.
- Das reine Verursacherprinzip ist das fairste Prinzip: wer mehr Abfall verursacht, soll entsprechend mehr (d.h. proportional dazu) auch mehr bezahlen.
- Die Einführung einer Grundgebühr schafft zusätzlichen und unnötigen Aufwand bei der Administration: Versand der Rechnungen, Nachfassen bei unbezahlten Rechnungen, Festlegung wer welche Grundgebühr bezahlen muss, etc.
- Die Diskussion, ob es richtig ist, dass der Gemeinderat nach seinem Gutdünken die Höhe und die Art der Grundgebühr (pro Haushalt, pro Kopf, EFH und Wohnung unterschiedlich, etc.) festlegt, entfällt. Die Grünen finden es richtig, dass der Gemeinderat die Gebühren nur Mengen-abhängig festlegen kann.

In seinem Begleitschreiben teilt der Gemeinderat mit, dass die Gebühr für den 35-Liter Kehrichtsack von CHF 1.80 auf CHF 2.50 angehoben werden müsste, wenn keine Grundgebühr erhoben wird. Unseres Wissens sind die CHF 1.80 heute bewusst nicht kostendeckend ausgelegt und haben einen direkten Zusammenhang mit dem Sondereffekt der Rückzahlung der Kehrichtverbrennungsanlage an die Gemeinde für zu hoch erhobene Kosten in der Vergangenheit – was dazu führte, dass Muttenz mit tieferen (nicht kostendeckenden) Gebühren das Vermögen der Abfallkasse in den letzten Jahren auf ein vernünftiges Niveau reduzieren konnte.

Grundsätzlich gilt beim Abfall das Prinzip:

1. Vermeiden
2. Vermindern
3. Verwerten

Wenn höhere Sackgebühren zur Sicherstellung der Kostendeckung auch dazu führen, dass dieses Abfallprinzip besser befolgt wird, ist das von Vorteil. Die Einführung einer Grundgebühr schwächt den Anreiz zur Befolgung dieses Prinzips.

Entsprechend sind aus unserer Sicht im Reglement der §11 anzupassen und der §11.1 wegzulassen.

Zum Schluss unserer Anhörungs-Antwort haben wir noch folgende Fragen:

- 1) Wann beabsichtigt der Gemeinderat, der Gemeindeversammlung das totalrevidierte Reglement vorzulegen und welche Dringlichkeit besteht hinsichtlich der Totalrevision?  
Bemerkung der Grünen: Der Gemeinderat betont in seinem Begleitschreiben, dass die Totalrevision keinen direkten Bezug zum laufenden Pilotprojekt der Kunststoffsammlung hat und mit dem Reglement auch eine Weiterführung der Kunststoffsammlung möglich wäre. Handkehrum wird in §8 der Kunststoff als Wertstoff (bewusst?) nicht erwähnt. Dem Gemeinderat würde mit einer «Kann-Formulierung» der abschliessende Entscheid für das Angebot der Sammlungen zugewiesen – was für uns im Umkehrschluss bedeutet, dass der Gemeinderat eigenständig über die Art der Sammlungen entscheiden möchte und dies mit der vorgelegten Fassung des Reglements auch kann.  
Aus unserer Sicht wäre es daher sinnvoll, dass die Gemeindeversammlung zuerst über die Weiterführung der Kunststoffsammlung befindet, bevor die abschliessende Totalrevision des Abfallreglements erfolgt. Die Grünen behalten sich deshalb ein Antrag auf Rückweisung bzw. Rückstellung des Traktandums der Totalrevision des Abfallreglements vor, falls die Totalrevision vor dem definitiven Entscheid zur Kunststoffsammlung vorgelegt wird.
  
- 2) Laufende Submission zur Sammlung und zum Transport von Glas, Alu/Weissblech, Papier, Karton und Grüngut für die Laufzeit 1.1.2022 – 31.12.2026 (Amtsblatt Nr. 26 vom 1.7.2021): Wurde bei dieser aktuell laufenden Submission – in Anlehnung an den künftigen §4 Absatz 4 des Abfallreglements (Koordination mit Nachbargemeinden) vorgängig geprüft, ob nicht eine gemeinsame Ausschreibung mit den Nachbar- und/oder Birsstadtgemeinden möglich gewesen wäre?

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und danken im Voraus für die Beantwortung unserer gestellten Fragen. Im Namen des Vorstands der Grünen Muttenz

Peter Hartmann und Lukas Süman, Co-Präsidenten der Grünen Muttenz